OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653307/11/SB

Datum:
Linz, 27. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.09.2024, GZ: BHFRVerk-2024-298776/14-GMS, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.09.2024, GZ: BHFRVerk-2024-298776/14-GMS, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich innerhalb von einem Monat, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, von der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), B1 und B ärztlich untersuchen zu lassen. Weiters wurde er aufgefordert, innerhalb des oben genannten Zeitraumes eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme gemäß FSG-GV beizubringen.
Begründend stützte sich die bB auf mehrere Berichte der PI Weitersfelden sowie die zahlreichen E-Mails des Bf, die Entführungen, Mord, Korruption, Betrügereien und diverse andere Tatbestände thematisieren. Seit dem Parteiengehör langen weitere unklare E-Mails bei der bB ein [Behördenakt; Bescheid].

Dieser Bescheid wurde dem Bf am 30.09.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt [Rückschein, Behördenakt].

I.2. Die bB erhielt daraufhin weitere E-Mails vom 02.10.2024, in denen auf einen Parkplatz Bezug genommen wird und Fotos übermittelt werden. Als Betreff ist angeführt: „Die Fotos als Beweismaterial im Fall Vater Staat Österreich als Kriminell zu bezeichnen an die Frau B__" [E-Mail, Behördenakt]. Diese E-Mails gingen an weitere Empfänger [E-Mail vom 03.10.2024, Behördenakt].

I.3. Mit Schreiben vom 04.10.2024 forderte die bB den Bf zur Mängelbehebung dahingehend auf, „ob es sich bei Ihren per Mail übermittelten Eingaben um eine Beschwerde gegen den Bescheid BHFRVerk-2024-298776/14-GMS, vom 23.09.2024, rechtswirksam zugestellt am 30.09.2024 handelt." Falls ja, wurde aufgezählt, welche Inhaltserfordernisse eine Beschwerde zu erfüllen hat. Auf die Folgen wurde in diesem Schreiben nicht hingewiesen [Mängelbehebung BHFRVerk-2024-298776/17-GMS, Behördenakt].

I.4. Der Bf wurde daher mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.12.2024, LVwG-653307/3/SB, zur Behebung der Mängel aufgefordert, andernfalls die Beschwere zurückgewiesen wird [Mängelbehebungs-auftrag, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 24.12.2024 zugestellt [Zustellnachweis, verwaltungsgerichtlicher Akt].
I.5. Es langten daraufhin diverse Schreiben des Bf beim Landesver-waltungsgericht Oberösterreich ein:

- Mail vom 28.12.2024 mit Bezugnahme auf den Mängelbehebungsauftrag, aber mit der Begründung „weil die Bande von C__ der Zuhälter, Drogendealer und Ingineur alle von der D__ bestochen hat" [ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt];
- Mail vom 01.01.2025 mit dem Text „Grüß Gott Schützen Heil, zwischen 1945-1956 [A… H….] ist im E-Strasse versteckt gewesen, wurde verhaftet, und ins Gefängnis getötet." [ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt];
- Fax vom 02.01.2025, teilweise mit dem Inhalt vom Mail vom 28.12.2024 samt diverser Anlagen (Strafregisterbescheinigung, Brief über radioaktives Material in F__, Mitteilung über Bezug von Familienbeihilfe, handschriftliche Aufzeichnungen auch zum Aufenthalt in Österreich, etc) [ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt];
- Weiterleitung durch die bB des oben angeführten Mails vom 28.12.2024 [ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt];
- Mail vom 19.01.2025 mit dem Text: „An die Frau B__ von BH Freistadt und alle Gerichte Jede Person darf die Muttersprache beim Gericht verwenden laut Europäischen Verfassungen.Die Klagen sind deswegen nicht zu abweisen." [ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt];

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer

angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (zB Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl für viele zuletzt etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121 mwN).

Aus der geforderten Rechtsmittelerklärung muss klar und eindeutig hervorgehen, welche Entscheidung der Behörde mit dem Rechtsmittel bekämpft wird. Signifikante Bestandteile der Bezeichnung sind dabei – neben der ohnehin explizit geforderten Angabe der den Bescheid erlassenden Behörde – die Rechtssache sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bescheides (so *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 15 [Stand 15.2.2017, rdb.at]; sh VwGH 28.05.2019, Ra 2019/05/0008 uHa VwGH 2.5.2018, Ra 2017/02/0254).

§ 13 Abs 3 AVG dient nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend.

III.3. Es lässt sich aus den Eingaben des Bf nicht hinreichend erkennen, wogegen der Bf mit seinen Schreiben vorgehen will. Der Bf wurde deshalb zur Behebung dieses Mangels nachweislich aufgefordert.

Es ist dem Bf mit seinen Antworten darauf die hinreichende Mängelbehebung nicht gelungen. Zwar führt der Bf die Geschäftszahl des Mängelbehebungsauftrags und in seinen vorherigen Eingaben die Geschäftszahl des Bescheids an, stellt jedoch darüber hinaus keinerlei Bezug dazu dar. Auch bei wohlwollender Auslegung kann den Ausführungen weder ein Beschwerdeantrag entnommen werden oder ein Begehren, auf welche Form der Erledigung (Behebung oder Abänderung welches Rechtsakts?) der Bf abzielt noch lässt sich erkennen, welchen Standpunkt der Bf vertritt. Das Beschwerdebegehren ist völlig unklar.

Auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13 Rz 30 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

III.4. Der Bf ist dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, er konkretisierte nicht in der erforderlichen Weise, gegen welche konkreten Rechtsakte der Behörde sich seine Schreiben – sofern diese überhaupt Beschwerden darstellen – richten, noch brachte er Gründe vor, weshalb jene, zu

denen er Geschäftszeichen anführt, rechtswidrig seien. Auch führte er kein bestimmtes Begehren in Bezug auf den Beschwerdegegenstand aus. Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel war das als Beschwerde vorgelegte Schreiben daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger